

# Satzung des Vereins "Freundeskreis Hockenheim/Hohenstein-Ernstthal e. V."

(im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet)

# § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Hockenheim/Hohenstein-Ernstthal e. V.".
- (2) Er hat seinen Sitz in Hockenheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Partnerstädten Hohenstein-Ernstthal und Hockenheim.
- (2) Dieser wird verwirklicht durch die Förderung der Begegnungen von Bürgern und Gruppen beider Städte, insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport, Gesundheit und Soziales sowie der Wirtschaft und des Umweltschutzes.

#### § 3

## Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ebenso können juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Firmen und Gesellschaften Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Annahme durch den Vorstand. Lehnt dieser die Annahme ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.
- (3) Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Nach wirksamem Beitritt haben sie volles Stimmrecht.

#### § 5

## Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der in § 4 Abs. 1 genannten juristischen Personen, Körperschaften, Firmen und Gesellschaften.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen dessen Interessen verstößt, dessen Ansehen schädigt, seiner jährlichen Beitragsverpflichtung nicht nachkommt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Beschluss ist diesem schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Sie ist zu begründen. Über die Berufung entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

#### § 6

## Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### Organe des Vereins

### Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

#### § 8

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu sieben Beisitzern
- (2) Dem Vorstand obliegt
  - a) die Führung und Leitung des Vereins (laufende Geschäfte)
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Erstellung der Berichte und der Jahresabrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - d) die Verwaltung und Verwendung vorhandener Mittel
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gesondert für jedes Vorstandsmitglied. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereint. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand entsprechend zu ergänzen.

#### § 9

## Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstständig im Rahmen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

  Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Dieser muss zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft werden. Die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer erstatten dieser über das Ergebnis der Prüfung Bericht.
- (5) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens dritte Personen hinzuzuziehen.

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Vereins beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen (§ 12 Satz 2).
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenwartes
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- d) Anregungen und Anträge an den Vorstand zur Aufnahme und Durchführung bestimmter, dem Satzungszweck entsprechende Aktivitäten
- e) Beschlussfassung über die Berufung beim Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- (7) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen.
- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Sie sind von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 12

# Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Gegenstand der Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt worden war.

#### § 13

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hockenheim. Sie hat dieses für steuerbegünstige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.5.2011 errich-

Peter Busch 1. Vorsitzender Ernst Bohrmann 2. Vorsitzender

Frank Köcher-Hohn Kassenwart

Michael Behr Beisitzer

Werner Hagmann Beisitzer

Ute Leibrandt Beisitzerin

Rainer Schmid Beisitzer

Günter Sporys Schriftführer

Beisitzerin

Beisitzer



AMTSGERICHT SCHWETZINGEN
- Registergericht -

**VR 821** 

## Eintragungsbescheinigung

Der Verein **Freundeskreis Hockenheim/Hohenstein-Ernstthal** mit Sitz in **Hockenheim** wurde heute mit der Satzung vom 16. Mai 2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den Zusatz "eingetragener Verein".

Amtsgericht Schwetzingen

Schwetzingen, den 17.10.2011

Lany

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle